

Allgemeines Studienreglement über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz

Der Stiftungsrat

- eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002;
- eingesehen die Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002;
- gestützt auf Art. 21 der Statuten der Stiftung FernUni Schweiz vom 3. September 2020:

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Fernstudium	1
Art. 3	Definitionen	1
II.	Studium	2
A.	Weiterbildungsnachweise	2
Art. 4	Zertifizierende Weiterbildung	2
Art. 5	Nicht zertifizierende Weiterbildungsangebote	2
Art. 6	Weiterbildungsangebote in Kooperation	2
B.	Zulassung und Gebühren	2
Art. 7	Zulassungsbedingungen	2
Art. 8	Einschreibung	3
Art. 9	Studiengebühr	3
Art. 10	Rücktritt von der Einschreibung und vorzeitiger Abbruch	3
C.	Studienaufbau	3
Art. 11	Studienbeginn und Dauer	3
Art. 12	Verschiebung oder Stornierung eines Programms	3
Art. 13	ECTS-Punkte	3
Art. 14	Aufbau der nicht zertifizierenden Weiterbildung	3
Art. 15	Online-Betreuung	4
Art. 16	Leistungsnachweis in einem Modul	4
Art. 17	Validierung und Wiederholung von Modulen	4
Art. 18	Betrug und Plagiat	5
Art. 19	Abwesenheit	5
D.	Härtefall	5
Art. 20	Härtefall	5
III.	Qualitätssicherung	5
Art. 21	Qualitätssicherung	5
IV.	Anhänge zum allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung	5
Art. 22	Anhang zum Reglement	5
V.	Rechtspflege	6
Art. 23	Organe	6
Art. 24	Einsprache und Verfahren	6
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 25	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Rahmenbestimmungen des Weiterbildungsangebots der Stiftung FernUni Schweiz (nachstehend FernUni Schweiz genannt).

² Die Rahmenbestimmungen für jedes einzelne Weiterbildungsprogramm sind in spezifischen Anhängen zu diesem Reglement geregelt.

Art. 2 Fernstudium

¹ Die von der FernUni Schweiz angebotenen Weiterbildungsprogramme werden vorwiegend im Blended-Learning Modell oder im reinen Online-Format durchgeführt. Die FernUni Schweiz bietet diese Art des Fernstudiums an, um insbesondere berufstätigen Personen das Studieren zu erleichtern.

² Das Fernstudium umfasst Online-Unterricht, betreute Online-Übungen sowie bei einigen Programmen die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

Art. 3 Definitionen

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Direktion*: Die Direktion ist das Gremium, das die FernUni Schweiz operativ leitet. Die Direktion wird durch die Rektorin oder den Rektor geführt und die Mitglieder/innen der Direktion werden vom Stiftungsrat gewählt.
- b. *Rektor/in*: Die Rektorin oder der Rektor präsidiert die Direktion. Sie oder er wird vom Stiftungsrat gewählt.
- c. *Vizerektor/in Lehre*: Die Vizerektorin / der Vizerektor Lehre befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche die Lehre betreffen. Zusammen mit der Direktorin / dem Direktor Akademische Dienste trägt sie/er die Verantwortung für die Qualität der Lehre, das Portfolio an Studiengängen sowie die Weiterbildung.
- d. *Wissenschaftliche/r Leiter/in eines Weiterbildungsprogramms*: Person, die von der FernUni Schweiz beauftragt wird, die wissenschaftliche Betreuung und Qualität eines Weiterbildungsprogramms zu gewährleisten.
- e. *Lehrbeauftragte/r*: Person, die von der FernUni Schweiz mit der Modulleitung beauftragt worden ist. Der / Die Lehrbeauftragte/r ist für ihr / sein Modul wissenschaftlich und pädagogisch verantwortlich.
- f. *Assistent/in*: Person, welche die pädagogische Leitung bei der Betreuung des Moduls unterstützt.
- g. *Dienst Weiterbildung*: Dienst, der die Entwicklung neuer und die Durchführung bestehender Weiterbildungsangebote administrativ betreut.
- h. *Student/in*: Person, die in einem Weiterbildungsprogramm oder Weiterbildungsmodul immatrikuliert ist.
- i. *Module*: Lehreinheiten, die in einem Weiterbildungsprogramm angeboten werden. Die Module der verschiedenen Weiterbildungsprogramme sind im jeweiligen Anhang aufgelistet.

II. Studium

A. Weiterbildungsnachweise

Art. 4 Zertifizierende Weiterbildung

¹ Die FernUni Schweiz stellt folgende Nachweise aus:

- | | | |
|-----------|--|---|
| a. | Universitäres Weiterbildungszertifikat | (CAS – Certificate of Advanced Studies) |
| b. | Universitäres Weiterbildungsdiplom | (DAS – Diploma of Advanced Studies) |
| c. | Universitärer Weiterbildungsmaster | (MAS – Master of Advanced Studies) |

² Der minimale Umfang beträgt für einen Abschluss mit einem CAS 10 ECTS-Kreditpunkte, für einen Abschluss mit einem DAS 30 ECTS-Kreditpunkte und für einen MAS 60 ECTS-Kreditpunkte.

³ Die Nachweise werden von der FernUni Schweiz ausgestellt. Sie gehen mit einem Diploma Supplement einher.

Art. 5 Nicht zertifizierende Weiterbildungsangebote

¹ Die FernUni Schweiz bietet auch nicht zertifizierende Weiterbildungsangebote an. Diese sind Gegenstand einer Teilnahmebescheinigung und werden grundsätzlich ohne ECTS-Punkte vergeben.

² Sofern eine Punktevergabe vorgesehen ist, werden die Bedingungen im Anhang des jeweiligen Programms detailliert festgelegt.

³ Teilnahmebescheinigungen werden von der FernUni Schweiz ausgestellt.

Art. 6 Weiterbildungsangebote in Kooperation

¹ Die FernUni Schweiz kann sowohl zertifizierende als auch nicht zertifizierende Weiterbildungen in Kooperation mit anderen Hochschulen oder sonstigen Institutionen anbieten.

² Bei Angeboten in Kooperationen mit anderen Hochschulen oder sonstigen Institutionen stellt die FernUni Schweiz die Nachweise mit diesen gemeinsam aus.

B. Zulassung und Gebühren

Art. 7 Zulassungsbedingungen

¹ Zugelassen zu Weiterbildungen der FernUni Schweiz sind grundsätzlich Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten schweizerischen oder internationalen Hochschule und Berufspraxis.

² Fachleute ohne Hochschulabschluss können zu einzelnen Weiterbildungsangeboten zugelassen werden, falls sie einschlägige Kenntnisse und eine qualifizierende Berufserfahrung nachweisen können. Ihre Zugangsberechtigungen werden in den Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Angebots festgelegt.

³ Die nicht zertifizierenden Weiterbildungen können einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden.

⁴ Die Zulassung erfolgt anhand von Bewerbungsunterlagen. Die Zulassungsbedingungen und -verfahren des jeweiligen Programms sind im Anhang des jeweiligen Programms festgelegt.

⁵ Weitere Voraussetzungen können insbesondere sprachliche Kenntnisse oder besondere Technik- bzw. Informatikkenntnisse betreffen.

⁶ Die Bewerber/innen müssen sich rechtzeitig vergewissern, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Eine Rückerstattung der Studiengebühr wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen ist nicht möglich.

Art. 8 Einschreibung

¹ Eine Studentin oder ein Student ist in einem Weiterbildungsprogramm eingeschrieben, wenn sie/er die Zulassungsbedingungen erfüllt und die entsprechende Studiengebühr fristgerecht bezahlt hat.

Art. 9 Studiengebühr

¹ Sobald die Bewerbung angenommen wurde, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Rechnung über die Studiengebühr. Die Höhe des Betrages ist im Anhang des jeweiligen Programms festgelegt.

Art. 10 Rücktritt von der Einschreibung und vorzeitiger Abbruch

¹ Eine eingeschriebene Studentin oder ein eingeschriebener Student kann ihre/seine Einschreibung bis zu zwei Wochen vor Beginn des Programms zurückziehen. In diesem Fall wird die Studiengebühr zurückerstattet, es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 400.00 erhoben.

² Für einen Rücktritt binnen weniger als zwei Wochen vor Beginn des Programms ist eine Rückerstattung der Studiengebühr ausgeschlossen.

C. Studienaufbau

Art. 11 Studienbeginn und Dauer

¹ Beginn und Dauer der Programme werden im Anhang des jeweiligen Weiterbildungsprogramms sowie auf der Programm-Website angegeben.

Art. 12 Verschiebung oder Stornierung eines Programms

¹ Die FernUni Schweiz behält sich das Recht vor, auf die Durchführung eines Programms zu verzichten, insbesondere im Falle einer unzureichenden Anzahl an Einschreibungen.

² Die Mindestzahl der Teilnehmenden ist im Anhang des jeweiligen Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 13 ECTS-Punkte

¹ Die erbrachten Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (nachstehend als ECTS-Punkt bezeichnet) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

² Die Weiterbildungen sind grundsätzlich nach einem Modulsystem mit Vergabe von ECTS-Credits entsprechend dem europäischen System der ECTS-Punkt sowie nach den Richtlinien von *Swissuniversities* zusammengestellt.

³ Die Module sowie die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte sind im Anhang des jeweiligen Weiterbildungsprogramms sowie auf der Programm-Website angegeben.

⁴ Die Module müssen gemäss der im Anhang des jeweiligen Programms bestimmten chronologischen Reihenfolge absolviert werden.

Art. 14 Aufbau der nicht zertifizierenden Weiterbildung

¹ Nicht zertifizierende Weiterbildungen können insbesondere Kurse, Schulungen, Tagungen, Seminare oder Konferenzen sein.

Art. 15 Online-Betreuung

¹ Sobald eine Studentin oder ein Student eingeschrieben ist, erhält sie/er einen Zugangscode für die Lernplattform der FernUni Schweiz.

² Die Online-Übungen erfolgen grundsätzlich auf der Lernplattform der FernUni Schweiz.

³ Jede Studentin und jeder Student erhält regelmässige Online-Betreuung während der Weiterbildung. Diese Online-Betreuung kann in unterschiedlichen Formen stattfinden, über die zu Beginn des Programms informiert wird.

Art. 16 Leistungsnachweis in einem Modul

¹ Studienleistungen werden gemäss der im Studienplan festgelegten Modalitäten evaluiert.

² Jedes Modul umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungsnachweisen, die von den Dozierenden bestimmt werden. Zahl und Art der Leistungsnachweise wird spätestens zu Beginn des Moduls bestimmt und mitgeteilt.

³ Für jeden Leistungsnachweis wird von den Dozierenden die jeweilige Gewichtung festgelegt. Diese wird spätestens zu Beginn des Moduls bestimmt und mitgeteilt.

⁴ Leistungsnachweise werden mit einer Note von 1.0 bis 6.0 bewertet, wobei 6.0 die höchste und 1.0 die niedrigste Bewertung bezeichnet.

⁵ Für jeden eingereichten Leistungsnachweis erhält die Studentin oder der Student eine Note zwischen 1.0 und 6.0 gemäss folgender Notenskala:

Bestanden:

6.0 Ausgezeichnet

5.5 Sehr gut

5.0 Gut

4.5 Befriedigend

4.0 Ausreichend

Nicht bestanden:

3.5; 3.0; 2.5; 2.0; 1.5; 1.0.

⁶ Unbegründet nicht rechtzeitig eingereichte Leistungsnachweise werden mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 17 Validierung und Wiederholung von Modulen

¹ Jedes Modul wird einzeln bescheinigt.

² Die Bewertung eines Moduls besteht aus der Beurteilung «bestanden» oder «nicht bestanden», die sich auf den gewichteten Durchschnitt der Leistungsnachweise der im Modul erzielten Noten stützt. Die Modulnote wird auf Hundertstel berechnet.

³ Ein Modul ist bestanden, wenn eine durchschnittlich gewichtete Note von mindestens 4.0 erreicht wurde. Wird eine durchschnittliche gewichtete Note von 4.0 nicht erreicht, so gilt das Modul als nicht bestanden.

⁴ Eine Kompensation durch andere Module ist nur möglich, wenn ein einzelnes Modul mit der Note 3.5 bewertet wurde. Eine Kompensation bei Noten unter 3.5 oder bei mehr als einem nicht bestandenen Modul ist ausgeschlossen.

⁵ Ist eine Kompensation ausgeschlossen, kann sich die Studentin oder der Student für den nächsten Prüfungszeitraum erneut einschreiben. Sie/er hat ihre/seine Absicht dem Dienst Weiterbildung und der wissenschaftlichen Leitung des Weiterbildungsprogramms schriftlich mitzuteilen. Die entsprechenden Fristen sind in den Anhängen zu diesem Reglement zu finden. Jedes Modul kann maximal einmal wiederholt werden. Nach zweimaligem Nichtbestehen darf das Modul nicht mehr belegt werden.

⁶ Studierende, die einen Leistungsnachweis erbracht haben, können binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Bewertung Einsicht in ihren Leistungsnachweis verlangen.

Art. 18 Betrug und Plagiat

¹ Ein Leistungsnachweis, dessen Note durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel beeinflusst wurde, wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Eine Täuschung liegt unter anderem vor, wenn bei einem Leistungsnachweis plagiiert wird.

³ Eine Täuschung liegt des Weiteren vor, wenn der Leistungsnachweis mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. Als Täuschung gilt dabei bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

⁴ Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Leistungsnachweises bekannt, wird die ungebührlich erteilte Note durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des Weiterbildungsprogramms annulliert. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, liegt die Annulationsbefugnis beim Stiftungsrat.

⁵ Weitergehende disziplinarische Massnahmen und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 19 Abwesenheit

¹ Bei einer Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt, kann das Weiterbildungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Bereits erworbene ECTS-Punkte behalten nach Erwerb zwei Jahre lang ihre Gültigkeit.

² Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krankheit, Unfall oder Tod eines Angehörigen. Absenzen aufgrund höherer Gewalt müssen dem Dienst Weiterbildung unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden.

D. Härtefall

Art. 20 Härtefall

¹ In Härtefällen kann die Direktion vom vorliegenden Reglement abweichen.

² Am Ende des Semesters wird der Direktion vom Dienst Weiterbildung ein schriftlicher Bericht übergeben, in dem die Fälle aufgeführt sind, in denen von der Härtefallklausel Gebrauch gemacht wurde.

III. Qualitätssicherung

Art. 21 Qualitätssicherung

¹ Jedes Weiterbildungsprogramm wird durch die Studierenden evaluiert.

² Jedes Weiterbildungsprogramm wird regelmässig hinsichtlich seiner Aktualität, des technologischen Standards und seiner Übereinstimmung mit der relevanten Gesetzgebung überprüft. Gegebenenfalls erfolgen die notwendigen Anpassungen.

IV. Anhänge zum allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung

Art. 22 Anhang zum Reglement

¹ Jedes Weiterbildungsprogramm ist Gegenstand eines Anhangs zum allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung.

² Jeder Anhang legt insbesondere Gegenstand, Zulassungsbedingungen, Dauer des Programms, Angebotsbedingungen, Wissenskontrolle und Bedingungen für die Erlangung eines Nachweises fest.

V. Rechtspflege

Art. 23 Organe

¹ Die für die Weiterbildung zuständigen Organe sind die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des jeweiligen Weiterbildungsprogramms, die Weiterbildungskommission und die Direktion, insbesondere das Vizerektorat Lehre.

² Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus einer Dekanin oder einem Dekan, einer Dozentin oder einem Dozenten und einem Mitglied des Stiftungsrates. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan präsiert. Die Dekanin oder der Dekan und die Dozentin oder der Dozent gehören unterschiedlichen Studiengängen an. In Rekursfällen aus Studienrichtungen, bei denen ein Mitglied der Rekurskommission angehört, tritt dieses in den Ausstand.

³ Die Rekurskommission wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktion für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Einsprache und Verfahren

¹ Verfügungen der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters des Weiterbildungsprogramms und des Dienstes Weiterbildung können binnen 30 Tagen mit schriftlich begründeter Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann binnen 30 Tagen nach Empfang des Beschwerdeentscheids eine schriftlich begründete Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann binnen 30 Tagen ab dem Folgetag ihrer Bekanntmachung beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat der FernUni Schweiz angenommen.

² Es ist vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) nach vorheriger Stellungnahme des Rates für universitäre Bildung und Forschung des Kantons Wallis (CoFRU) zu genehmigen.

³ Es tritt am xxx in Kraft. Mit Inkraftsetzung werden frühere Allgemeine Studienreglements über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz ausser Kraft gesetzt.

Stefan Bumann, Präsident

Prof. Dr. Marc Bors, Rektor

Genehmigt für das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)

Christophe Darbellay, Vorsteher des DVB